

Reglement der Sekundarschule Zollikon-Zumikon (SZZ)

Inhalt

I.	EINLEITUNG.....	2
II.	BEHÖRDENORGANISATION SZZ.....	3
	A Rechte und Pflichten der Schulpflegen	3
	B Sekundarschulkommission	3
III.	ANGEBOT UND BETRIEB SZZ	5
	A Generelles.....	5
	B Schulangebot.....	5
	C Schulleitung / Personelles.....	6
	D Zusammenarbeit mit den Eltern	7
	E Betreuungsangebote ausserhalb der Unterrichtszeit	7
	F Weiteres.....	7
IV.	FINANZIELLES	8
	A Kostenrechnung.....	8
	B Weitere Bestimmungen.....	9
V.	WEITERE BESTIMMUNGEN.....	10
VI.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10

I. EINLEITUNG

Grundlage	Art. 1 Gestützt auf Art. 5 des Zusammenarbeitsvertrags „Sekundarschule Zollikon-Zumikon“ (SZZ) erlassen die Schulpflegen Zollikon und Zumikon dieses Sekundarschulreglement.
Abgrenzungen	Art. 2 Folgende Aufgaben sind nicht Teil der SZZ und damit von dieser Vereinbarung nicht betroffen: <ul style="list-style-type: none">- Privatschulungen (ausgenommen Bezug von Lehrmittel und Schulmaterial gemäss VSG)- Externe Sonderschulungen, inkl. Heime- Beiträge an kantonale Mittelschulen- Hauswirtschaftliche Fortbildung, Kurswesen für Erwachsene- Betrieb von Ferienhäusern- 10. Schuljahr (Berufsvorbereitungsjahr)
Zusammenarbeit mit dem SPBD Meilen	Art. 3 In der Zusammenarbeit mit dem SPBD Meilen gelten die Schülerinnen und Schüler der SZZ als Schülerinnen und Schüler von Zollikon. Die Kosten des SPBD werden dem Konto des Wohnsitzes des kostenverursachenden Schülers belastet.
Jugendarbeit	Art. 4 Die SZZ verpflichtet sich, mit den für die Jugendarbeit zuständigen Stellen sowie mit den Sozialbehörden beider Gemeinden zusammenzuarbeiten.
Weitere gemeinsame Aufgaben	Art. 5 Der SZZ sind keine weiteren gemeinsamen Aufgaben im Sinne von Art. 1 Absatz 4 des Zusammenarbeitsvertrags übertragen.

II. BEHÖRDENORGANISATION SZZ

A Rechte und Pflichten der Schulpflegen

Information der Schulpflegen	Art. 6 Die Sekundarschulkommissionsmitglieder orientieren die jeweiligen Schulpflegen periodisch über den Betrieb der SZZ.
Gegenseitige Information der Schulpflegen	Art. 7 Die Schulpflegen Zollikon und Zumikon informieren sich gegenseitig über ihre Beschlüsse betreffend die Sekundarschule. Im Übrigen gelten die behördenüblichen Grundsätze betreffend Informationen von Direktbetroffenen.
Entschädigung der Behördenmitglieder	Art. 8 Die Entschädigung der Behördenmitglieder für ihre Tätigkeit zugunsten der SZZ erfolgt durch die jeweilige Vertragsgemeinde nach den gemeindespezifischen Ansätzen.
Rechte der Schulpflege Zumikon	Art. 9 Delegiert die Schulpflege Zumikon eines ihrer Mitglieder an eine Sitzung der Schulpflege Zollikon, so ist dies in der Regel ein Mitglied der Sekundarschulkommission.

B Sekundarschulkommission

Zusammensetzung	Art. 10 Die Schulpflegen Zollikon und Zumikon delegieren je zwei ihrer Mitglieder in die Sekundarschulkommission. Die Schulpflege Zumikon bestimmt, welches ihrer beiden Mitglieder gemäss Art. 5 des Zusammenarbeitsvertrags in der Schulorganisation Zollikon aktiv mitarbeitet. Das zweite Mitglied sichert die Stellvertretung für diese Aufgaben. Die Schulverwaltungsleitung Zollikon führt das Aktuariat. Die Schulleitung SZZ sowie die Schulverwaltungsleitung (Sekretärin) nimmt gemäss Art. 7 des Zusammenarbeitsvertrags mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Die Schulpräsidien der Vertragsgemeinden haben je das Recht, die Teilnahme beider Schulpräsidien an den Sitzungen der Sekundarschulkommission zu verlangen.
Konstituierung	Art. 11 Die Sekundarschulkommission bestimmt ihren Vorsitz für vier Jahre, Wiederwahl ist möglich. Das Vizepräsidium soll nicht bei einer Person aus der gleichen Vertragsgemeinde liegen wie das Präsidium.

Aufgaben	<p>Art. 12</p> <p>Die Sekundarschulkommission hat im Sinne von Art. 8 des Zusammenarbeitsvertrags folgende konkreten Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begleitung der SZZ und Umsetzung des Sekundarschulreglements - Kenntnisnahme über das Schulprogramm inkl. Leitsätzen - Kenntnisnahme des jährlichen Katalogs der Wahlpflicht-, Wahl- und Freifächer - Kenntnisnahme von Voranschlag und Jahresrechnung einschliesslich Kostenteilung der SZZ auf die beiden Vertragsgemeinden - Kenntnisnahme der Finanz- und Investitionsplanung der SZZ - Vorbereitung von Änderungsanträgen Sekundarschulreglement zuhanden der beiden Schulpflegen - Kenntnisnahme über den Schulbetrieb und anstehende Probleme sowie Berichterstattung an die beiden Schulpflegen über aktuelle Fragestellungen des Schulbetriebs - Mitsprache bei der Anstellung/Entlassung der Schulleitung
Sitzungsrhythmus	<p>Art. 13</p> <p>Die Sekundarschulkommission trifft sich viermal jährlich oder nach Bedarf, mindestens jeweils wenn das Budget bzw. die Jahresrechnung der SZZ vorliegen.</p>
Protokolle	<p>Art. 14</p> <p>Es werden Protokolle der Sitzungen der Sekundarschulkommission verfasst.</p>
Schulbesuche, MAB	<p>Art. 15</p> <p>Schulbesuche: Die Schulbesuche werden gemäss Beschluss Nr. 2023-53 der Schulpflegesitzung vom 07.03.2023 durchgeführt.</p> <p>MAB: Gemäss Volksschulgesetz § 44 sowie Verfügung der BiD betreffend "Richtlinien für die Beurteilung der Schulleitenden". Totalrevision vom 8.7.2021.</p>
Kommunikation	<p>Art. 16</p> <p>Die Kommunikation der SZZ geschieht ausschliesslich über die SZZ-Kommission.</p>

III. ANGEBOT UND BETRIEB SZZ

A Generelles

Organisationsform	Art. 17 Die Schulpflege Zollikon entscheidet über die Gliederung und Anforderungsstufen der Sekundarschule.
Standort	Art. 18 Standort der SZZ ist die Schulanlage Buechholz in Zollikon.
Zusammenarbeit mit der Primarschule	Art. 19 Schulleitungen und Lehrpersonen von Sekundarschule und Primarschule arbeiten zusammen. Die Sekundarschulleitung stellt sicher, dass mit der Primarschule Zumikon institutionalisierte Zusammenarbeitsformen bestehen.
Schülertransporte	Art. 20 Für die Schülertransporte zwischen Zumikon und Zollikon wird ein sinnvolles Angebot organisiert, welches auch von den Schülern aus Zollikerberg und Zollikon genutzt werden kann. Die Schülertransporte sind für die Schüler unentgeltlich.
B Schulangebot	
Schulprogramm	Art. 21 Das Schulprogramm ist in der Kompetenz der Schulpflege Zollikon. Die Sekundarschulkommission wird regelmässig darüber informiert.
Studentafel	Art. 22 Im ersten Sekundarschuljahr steht die Erfüllung der Vorgaben gemäss Lehrplan im Vordergrund. Im zweiten und dritten Jahr erhalten die Wahlpflicht-, Wahl- und Freifächer steigende Bedeutung. Die Sekundarschulkommission wird jährlich über den Katalog der Wahlpflicht-, Wahl- und Freifächer informiert.
Klassenstunde	Art. 23 Die Klassenstunde findet während des regulären Unterrichts statt.
Sonderpädagogische Massnahmen	Art. 24 Das Angebot an sonderpädagogischen Massnahmen in der SZZ wird im "Sonderpädagogischen Konzept Zollikon" sowie im "Sonderpädagogischen Feinkonzept Buechholz" der Schule Zollikon geregelt.

Sonderschulung	<p>Art. 25</p> <p>Die Sonderschulung ist eine der sonderpädagogischen Massnahmen, wird aber speziell behandelt.</p> <p>Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz Zumikon und einer Sonderschulung gelten als Schülerinnen und Schüler von Zumikon. Zumikon hat die Fallführung und übernimmt insbesondere die Kosten. Zumikon behandelt die SZZ wie eine Sonderschule.</p> <p>Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz Zollikon und einer Sonderschulung gelten als Schüler von Zollikon. Zollikon hat die Fallführung und übernimmt insbesondere die Kosten.</p>
Reintegration	<p>Art. 26</p> <p>Eine Reintegration von Schülerinnen und Schüler aus Sonderschulen oder Privatschulen in die SZZ ist grundsätzlich möglich und erwünscht.</p> <p>Wenn eine Reintegration bei einer externen Sonderschülerin oder -schüler aus Zumikon in Frage kommt, wird die Schulleitung der SZZ von der Leitung Sonderpädagogik Zumikon zum schulischen Standortgespräch eingeladen.</p>
Umgang mit schwierigen Schülerinnen und Schüler	<p>Art. 27</p> <p>Die Entscheidungskompetenz gemäss Art 52 VSG liegt generell bei der Schulpflege Zollikon. Generiert eine Entscheidung bei einer/einem Zumiker Schülerin oder Schüler Aufwandkosten, liegt die Entscheidungskompetenz bei der Schulpflege Zumikon.</p> <p>Bei schwerwiegenden Vergehen einer Schülerin oder eines Schülers aus Zumikon wird die Schulpflege Zumikon darüber in Kenntnis gesetzt.</p>
Rekurs	<p>Art. 28</p> <p>Generelle Rekursinstanz ist die Schulpflege Zollikon. Falls ein Rekurs einer Zumiker Schülerin/ eines Schülers Aufwandkosten generieren kann, ist die Schulpflege Zumikon Rekursinstanz.</p>
C Schulleitung / Personelles	
Schulleitung	<p>Art. 29</p> <p>Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung SZZ sind im Organisationsreglement der Schule Zollikon, in der Funktionenmatrix und im Stellenbeschrieb geregelt.</p>
Jahrgangteams	<p>Art. 30</p> <p>Alle Lehrpersonen der SZZ sind einem der drei Jahrgangteams zugeordnet. Die Funktionen der Leitung der Jahrgangteams sind in ihren Aufgabenbeschreibungen festgehalten.</p>
Weiterbildung	<p>Art. 31</p> <p>Es gilt das Weiterbildungsreglement der Schule Zollikon.</p>

Teamarbeit **Art. 32**
Die Teamarbeit der Lehrpersonen ist im Merkblatt „Grundsätze für die Arbeit im Team“ geregelt.

D Zusammenarbeit mit den Eltern

Elternmitwirkung **Art. 33**
Als Ansprechpartner für die SZZ wählen alle Klassen zu Beginn des Schuljahres eine Vertretung der Eltern inklusive Stellvertretung. Die weitere Ausgestaltung ist im Reglement Elternmitwirkung geregelt. Zumikon stellt mindestens eine Vertreterin / einen Vertreter in der Kerngruppe.

E Betreuungsangebote ausserhalb der Unterrichtszeit

Mittagstisch und Aufenthaltsräume **Art. 34**
Für die Schülerinnen und Schüler der SZZ werden Aufenthaltsräume für die unterrichtsfreie Zeit zur Verfügung gestellt. Weiter wird jeweils am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag ein Mittagstisch geführt. Das detaillierte Angebot und die Tarife sind im Betreuungsreglement der Schule Zollikon festgelegt.

Aufgabenstunden **Art. 35**
Es werden betreute Aufgabenstunden (Aufgabenhilfe) angeboten.

Schulsozialarbeit **Art. 36**
Den Schülerinnen und Schülern steht eine Unterstützung durch sozialpädagogische Fachpersonen zur Verfügung. Das Konzept SSA Schule Zollikon umschreibt die Aufgaben und Kompetenzen der Schulsozialarbeit.

F Weiteres

Mitsprache der Schülerinnen und Schüler **Art. 37**
Es besteht ein institutionalisiertes Mitspracherecht der Schülerinnen und Schüler, das im Reglement Schülerparlament beschrieben ist.

Betriebshandbuch **Art. 38**
Alle internen Regelungen der SZZ sind im Betriebshandbuch zusammengefasst.

IV. FINANZIELLES

A Kostenrechnung

Art. 39

Kostenrechnung

Die Gemeinde Zollikon führt eine Kostenrechnung für die SZZ. Diese enthält die laufenden Aufwendungen für den Schulbetrieb und die Erträge, den Führungs- und Verwaltungsaufwand sowie die Kosten für die Liegenschaften.

Im Anhang 1 ist festgehalten, wie die Kosten und Erträge der SZZ mittels eines Betriebsabrechnungsbogens (BAB) aus dem Budget bzw. der Rechnung der Schule Zollikon ermittelt werden.

Art. 40

Liegenschaftskosten I

Zu den Liegenschaftskosten I, welche im BAB erfasst werden, zählen:

- a) Instandhaltungskosten: einfache und regelmässige Massnahmen, welche die Gebrauchstauglichkeit der Liegenschaft bewahren.
- b) Betriebs- und Nebenkosten, u.a. Hausdienst, Kosten für Heizung, Wasser und Abwasser.
- c) Abschreibungen, basierend auf dem Abschreibungssystem gemäss HRM2 nach der Lebensdauer der Investitionen.

Art. 41

Liegenschaftskosten II / Verzinsung des Restbuchwertes

Zusätzlich zu den Liegenschaftskosten I erfolgt eine jährliche Verzinsung des Restbuchwertes der Investitionen. Diese beruht auf dem jeweils im März des zu abrechnenden Jahres geltenden Zinssatz für zehnjährige Bundesobligationen (jedoch mind. 0%, d. h. keine Negativzinsen), plus einem Zuschlag von 0,5%.

Art. 42

Massgeblicher Restbuchwert

Die Bestimmung des massgeblichen Restbuchwertes erfolgt nach dem Abschreibungssystem gemäss HRM2, basierend auf den Investitionskosten ohne Landwert.

Art. 43

Kostenteiler

Für die Aufteilung der Kosten auf die beiden Vertragsgemeinden ist die Anzahl der Schülerinnen und Schüler der SZZ per 31.12. des zu abrechnenden Jahres massgeblich.

Art. 44

Kosten Schülertransporte

Die Kosten für die ZVV-Abonnemente werden nach dem effektiven Aufwand verrechnet. Die Kosten von allfälligen Extratransporten der Schülerinnen und Schüler ausserhalb der regulären ZVV-Kurse werden hälftig durch Zollikon und Zumikon getragen.

Provisorische Kostenanteilermittlung	<p>Art. 45</p> <p>Aufgrund des Budgets und der mutmasslichen Zahl der Schülerinnen und Schüler wird eine provisorische Kostenanteilsberechnung der beiden Gemeinden durchgeführt und der so ermittelte Kostenanteil der Gemeinde Zumikon im ersten Quartal des betreffenden Jahres in Rechnung gestellt.</p> <p>Diese Rechnung ist bis Mitte Jahr zu begleichen.</p>
Rechnungsausgleich	<p>Art. 46</p> <p>Nach Vorliegen der von der Schulpflege Zollikon zur Kenntnis genommenen Jahresrechnung der SZZ werden die effektiven Kostenanteile ermittelt und es erfolgt ein Rechnungsausgleich mit der Vorauszahlung. Die Differenz wird zusammen mit der nächsten Vorauszahlung in Rechnung gestellt bzw. gutgeschrieben.</p>
B Weitere Bestimmungen	
Budget und Investitionsplan	<p>Art. 47</p> <p>Der Entwurf des Budgets SZZ wird der Sekundarschulkommission jährlich bis 31. Juli zur Kenntnis gebracht.</p> <p>Für die SZZ wird ein mittelfristiger Investitionsplan erstellt, damit beide Vertragsgemeinden Kostenänderungen und Investitionsausgaben frühzeitig einplanen können. Der Investitionsplan wird der Sekundarschulkommission jährlich per 31. Juli zur Kenntnis vorgelegt.</p>

V. WEITERE BESTIMMUNGEN

Mitspracherecht

Art. 48
Ist die Gemeinde Zumikon mit dem Investitionsplan oder einem Investitionsvorhaben von mehr als 1,5 Mio. Franken nicht einverstanden, findet eine Aussprache zwischen den beiden Schulbehörden statt. Können sich die Schulpflegen nicht einigen, wird ein Konfliktlösungsverfahren gemäss Art. 49 eingeleitet.

Konfliktlösung

Art. 49
Die beiden Schulpflegen verpflichten sich, Meinungsverschiedenheiten möglichst einvernehmlich zu lösen.
Können sich die Schulpflegen nicht einigen, findet eine Aussprache mit den Gemeindeexekutiven statt. Kann auch dann keine Einigung erzielt werden, können die beiden Schulpflegen gemeinsam eine unabhängige, sachverständige Drittpartei (z.B. Mediationsfachperson) bestimmen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten

Art. 50
Dieses Sekundarschulreglement ersetzt das Reglement vom 1. August 2016 und tritt nach der Genehmigung durch die Schulpflegen der Vertragsgemeinden auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

Anhang 1: Kostenrechnung

Die Kosten werden mittels eines Betriebsabrechnungsbogens ermittelt, dabei gelten die folgenden Regelungen:

Kosten:	Ermittlung der Kosten SZZ:
Direkte Personalaufwendungen Lehrpersonen (inkl. Beiträge an Kanton)	Effektive Aufwendungen
Sachaufwendungen	Effektive Aufwendungen
Schule Allgemeines	Aufteilung der Gesamtkosten auf die Schulstufen gemäss Zahl der Schülerinnen und Schüler (ohne Verkehrsinstruktion für Kindergarten und Primarschule sowie ohne Benützung Schwimmbad durch Primarschule)
Schulpsychologischer Beratungsdienst	Die Kosten gehen zu Lasten des SPBD-Kontos der Wohngemeinde des Schülers
Berufsberatung	gesamte effektive Kosten
Ferienlager	Lager der SZZ gemäss effektiven Kosten
Mittagstisch	Effektive Kosten für den Mittagstisch der SZZ
Informatik	Ermittlung des Kostenanteils für die SZZ
Führungs- und Verwaltungsaufwand (Schulpflege, Schulverwaltung, Schulleitungen)	Aufteilung der Gesamtkosten auf die Schulstufen gemäss Zahl der Schülerinnen und Schüler
Liegenschaften	<p>a) Effektive Kosten der Liegenschaften der SZZ (Institutionen 8070.12 SA Buechholz und 8070.51 Aussenanlagen Buechholz): Instandhaltung, Betriebskosten inkl. Hausdienst, Nebenkosten, Abschreibungen der Investitionen</p> <p>b) Bei Kosten von weiteren Liegenschaftsinstitutionen, welche nicht eindeutig einer Schulstufe zugewiesen werden können: Aufteilung der Gesamtkosten auf die Stufen gemäss Zahl der Schülerinnen und Schüler</p>

Ausserhalb des Betriebsabrechnungsbogens werden in Rechnung gestellt:

Schülertransporte	<p>a) Effektive Abonnementkosten ZVV</p> <p>b) An den Kosten von allfälligen Extratransporten beteiligt sich jede Gemeinde zu 50%.</p>
Verzinsung des Restbuchwertes der Investitionen	Es gilt folgende Zinssatzberechnung: Aktueller Zinssatz für zehnjährige Bundesobligationen (jedoch mind. 0%, d. h. keine Negativzinsen), jeweils Stand März des zu abrechnenden Jahres, plus ein Zuschlag von 0,5%.